

## Kein Entzug der Fahrerlaubnis trotz 1,47 ‰

***Auch das ist möglich: Bei mehr als 1,1 ‰ Alkohol im Blut besteht eine (wenn auch sehr geringe) Chance, die Fahrerlaubnis zu behalten. Allerdings ist das ein absoluter **Ausnahmefall**.***

*Folgender Fall:*

Spät abends klagte die Ehefrau des Betroffenen plötzlich über starke Unterleibschmerzen. Sie war deshalb schon einmal in ärztlicher, auch stationärer Behandlung. Die Eheleute wohnen außerhalb auf einer abgelegenen Hofstelle. Schon früher hatten sich Krankenwagen auf dem Weg dorthin verirrt und trafen teilweise erst nach über 45 Minuten ein. Um aber eine schnellstmögliche ärztliche Hilfe zu erhalten sah sich der Betroffene gezwungen, trotz vorherigem Alkoholkonsums, seine Ehefrau umgehend selbst zum nächstgelegenen Krankenhaus zu fahren. Wegen der überhöhten Geschwindigkeit wurde eine Polizeistreife auf das Fahrzeug aufmerksam und folgte diesem bis zum Krankenhausparkplatz. Die Polizeibeamten stellten Alkoholgeruch beim Betroffenen fest. Die Blutprobe ergab 1,47 ‰.

Ob es sich um einen Fall der Nothilfe handelte, ließ der Richter des zuständigen Amtsgerichts in Ahaus dahinstehen. Aber statt des eigentlich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu erwartenden Entzuges der Fahrerlaubnis von mehr als neun Monaten wurde neben einer vergleichsweise geringen Geldstrafe nur ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt.

Da zwischen dem Vorfall, bei dem der Führerschein bereits sichergestellt wurde und der eigentlichen Verhandlung knapp drei Monate lagen, war damit auch das verhängte Fahrverbot fast abgelaufen. Nur wenige Tage nach der Verhandlung konnte der Betroffene seinen Führerschein wieder in Empfang nehmen.

Im vorliegenden Fall war zum einen entscheidend, dass die Erkrankung der Ehefrau unstreitig nachgewiesen werden konnte. Ferner war der Umstand erheblich, dass eine schnelle medizinische Hilfe ansonsten nicht zu erwarten gewesen wäre, da schon früher Krankenwagen sich verirrt und die Hofstelle erst mit großer Verspätung erreichten.

Somit lag in dieser besonderen Situation der Fall der Nothilfe zumindest sehr nahe weshalb statt des sonst üblichen Entzuges der Fahrerlaubnis nur ein dreimonatiges Fahrverbot und eine Geldstrafe verhängt wurden. **AG Ahaus, 2 Cs-92 Js 4656/11-589-11**

Rechtsanwalt

**Bernd Schöning**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn  
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

[www.schoening-rechtsanwalt.de](http://www.schoening-rechtsanwalt.de)  
[zentrale@schoening-rechtsanwalt.de](mailto:zentrale@schoening-rechtsanwalt.de)